

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/17 vom 20. Juni 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_17

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/17 du 20 juin 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/17 del 20 giugno 2019

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG; Abs. 1 lit. a der SchlB IVG-Revision 6a: Anwendung des Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a trotz zwischenzeitlicher Aufgabe der sog. Päusbonog-Praxis“; Überführung eines Falles aus der „Prä-Päusbonog-Ära“ direkt in die „Post-Päusbonog-Ära“. Für das Valideneinkommen ist auf dieselbe Berechnungsgrundlage wie bei der ursprünglichen Rentenzusprache abzustellen. Zusprache einer Viertelsrente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Juni 2019, IV 2017/17).

Erwägungen

E. 1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren können nur Rechtsverhältnisse überprüft bzw. beurteilt werden, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung vom 25. November 2016 den Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1). Die Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Demnach kann auf das Begehren um die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren nicht eingetreten werden.

E. 2

Mit der angefochtenen Verfügung vom 25. November 2016 hat die Beschwerdegegnerin eine formell rechtskräftig zugesprochene, laufende Rente der Beschwerdeführerin aufgehoben. In ihrer Begründung hat sie sich darauf gestützt, dass die Beurteilung des Rentenanspruchs im Rahmen von Abs. 1 lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a durchgeführt worden sei, weshalb die Rente auch ohne das Vorliegen eines Revisionsgrundes nach Art. 17 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) hätte herabgesetzt oder eingestellt werden können (IV-act. 115). Demgegenüber hat sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt gestellt, dass die Voraussetzungen für eine Anpassung gemäss den Schlussbestimmungen der IV-Revision 6a nicht erfüllt seien, da die mittelgradige Depression nicht zu den syndromalen Beschwerden gehöre (vgl. act. G 1 S. 3).

E. 3

3.1 Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne eine nachweisbare organische Grundlage („Päusbonog“) zugesprochen worden sind,

werden gemäss dem Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a innerhalb von drei Jahren seit dem Inkrafttreten der IVG-Revision 6a (am 1. Januar 2012) überprüft. Sind die Voraussetzungen des Art. 7 ATSG nicht erfüllt, wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt sind. Diese Bestimmung findet allerdings gemäss dem Abs. 4 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a keine Anwendung auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der IVG-Revision 6a das 55. Altersjahr zurückgelegt haben oder im Zeitpunkt, in dem die Überprüfung eingeleitet wird, seit mehr als 15 Jahren eine Rente der Invalidenversicherung bezogen haben (vgl. zum Ganzen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. September 2017, IV 2015/58, E. 3.1). Das „Überprüfungsverfahren“ ist vorliegend im Jahr 2013 und damit noch vor dem Ablauf der dreijährigen „Überprüfungsfrist“ eröffnet worden (vgl. IV-act. 35 i.V.m. 38). Die Beschwerdeführerin hat im Jahr 2012 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet gehabt (vgl. IV-act. 1 S. 1) und sie hat im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens die Rente noch nicht seit mehr als 15 Jahren bezogen (vgl. IV-act. 22 ff.). Weiter ist die ursprüngliche Zusprache einer Rente gestützt auf das Gutachten der Klinik Valens vom 11. September 2001 erfolgt, laut dem die Beschwerdeführerin damals an einem primären Fibromyalgiesyndrom in Verbindung mit psychiatrischen Faktoren und Verhaltensfaktoren gelitten hat (vgl. IV-act. 17 S. 16 und 31), das ihr gemäss den damaligen gutachterlichen Ausführungen eine Erwerbstätigkeit in einer adaptierten Tätigkeit nur zu 25 % ermöglicht hat (vgl. IV-act. 17 S. 19 und 31). Demnach ist die ursprüngliche Rente gestützt auf ein pathogenetisch-ätiologisch unklares syndromales Beschwerdebild ohne eine nachweisbare organische Grundlage (sog. „Päusbonog“) zugesprochen worden. Dass dieses syndromale Beschwerdebild auch noch eine depressive Reaktion nach sich gezogen hat, vermag daran nichts zu ändern, hat doch der psychiatrische Gutachter der Klinik Valens ausdrücklich festgehalten, dass er keine depressive Erkrankung habe feststellen können, die über die Schmerzsymptomatik vorrangig ihren Ausdruck finden würde (IV-act. 17 S. 30). Demzufolge sind die in den Schlussbestimmungen der sechsten IVG-Revision statuierten Voraussetzungen für eine „Überprüfung“ des Rentenanspruchs erfüllt gewesen. 3.2 Der Sinn und Zweck des Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a besteht darin, formell rechtskräftig zugesprochene Renten der Invalidenversicherung an eine Änderung der bundesgerichtlichen Praxis anzupassen. Das Bundesgericht hat nämlich in einem Urteil aus dem Jahr 2004 (BGE 130 V 352) die Vermutung aufgestellt, dass eine versicherte Person trotz einer somatoformen Schmerzstörung uneingeschränkt erwerbstätig sein könne. Diese Vermutung hat nur mit dem Nachweis widerlegt werden können, dass die sogenannten Foerster'schen Kriterien (für eine positive Prognose) nicht erfüllt seien, was zur Folge gehabt hat, dass bei somatoformen Schmerzstörungen oder anderen vergleichbaren Beschwerdebildern kaum mehr Renten zugesprochen worden sind. Das Bundesgericht hat in einem späteren Urteil festgehalten, dass diese Rechtsprechungsänderung keine Herabsetzung oder Aufhebung von bereits formell rechtskräftig zugesprochenen Renten rechtfertige (BGE 135 V 210). Mit dem Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a hat der Gesetzgeber die gesetzliche Grundlage für die Anpassung der Renten aus der „Prä-Päusbonog-Ära“ an die „Päusbonog-Praxis“ geschaffen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2017, IV 2014/278, E. 3). Nun hat das Bundesgericht allerdings zwischenzeitlich seine „Päusbonog-Praxis“ wieder aufgegeben (BGE 141 V 281). Diese Entwicklung hat der historische Gesetzgeber selbstverständlich nicht vorhersehen können,

weshalb die Überführung von Fällen aus der „Prä-Päusbonog-Ära“ direkt in die „Post-Päusbonog-Ära“ aus historischer Sicht nicht vom Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a gedeckt zu sein scheint. Eine sorgfältige Interpretation des Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a kann sich allerdings nicht mit einer bloss vordergründigen Auseinandersetzung mit dem Willen des historischen Gesetzgebers begnügen, sondern erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Sinn und Zweck der Bestimmung aus historischer (und aus geltungszeitlicher) Sicht. Wie oben bereits dargelegt, ist die Einführung des Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a eine Reaktion auf den BGE 135 V 210 gewesen, in dem das Bundesgericht ausgeführt hatte, nur der Gesetzgeber könne eine ausreichende Grundlage für die „Bereinigung der Altlasten“ aus der „Prä-Päusbonog-Ära“ schaffen. Die Absicht des historischen Gesetzgebers ist es gewesen, eine Modifikation jener formell rechtskräftigen Verfügungen zu erlauben, die auf der Anwendung einer mittlerweile als gesetzwidrig erachteten Praxis („Prä-Päusbonog“) beruht haben. Auf jene Fälle hat er die aktuelle Praxis angewendet wissen wollen. Das ist zwar im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a noch die „Päusbonog-Praxis“ gewesen. Hätte das Bundesgericht diese aber schon vor dem Inkrafttreten der IVG-Revision 6a durch die „noch richtigere“ Praxis gemäss dem BGE 141 V 281 ersetzt gehabt, hätte der Gesetzgeber nicht die Überführung der „Prä-Päusbonog-Fälle“ in die „Päusbonog-Ära“, sondern die Anwendung der „Post-Päusbonog-Praxis“ auf die „Prä-Päusbonog-Fälle“ vorgesehen, denn seine Absicht ist es ja gewesen, auf die in Anwendung einer zwischenzeitlich als falsch erachteten Praxis ergangenen Rentenzusprachen nachträglich die neue, richtige Praxis anzuwenden. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass der Gesetzgeber die Anwendung der „Päusbonog-Praxis“ vorgeschrieben hätte, wenn damals bereits die „Post-Päusbonog-Praxis“ eingeführt gewesen wäre. Die direkte Überführung der Fälle aus der „Prä-Päusbonog-Ära“ in die „Post-Päusbonog-Ära“ widerspricht folglich dem Willen des historischen Gesetzgebers nicht. Sie ist vom (geltungszeitlichen) Sinn und Zweck des Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a – der „Bereinigung der Altlasten“ – und auch vom Wortlaut der Bestimmung, der nicht explizit die Anwendung der „Päusbonog-Praxis“ vorschreibt, gedeckt und sie drängt sich mit Blick auf den Grundsatz, dass stets das aktuell geltende Recht auf den aktuellen Sachverhalt angewendet werden muss (sog. Geltungsprinzip; vgl. RALPH JÖHL, Übergangsrechtliche Probleme im Leistungsrecht der Sozialversicherung, St. Gallen 1996, S. 1 ff.), geradezu auf. Der Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a erlaubt deshalb die Anwendung der „Post-Päusbonog-Praxis“ auf jene formell rechtskräftigen Renten, die in Anwendung der „Prä-Päusbonog-Praxis“ zugesprochen worden sind, sofern die „Überprüfung“ rechtzeitig eingeleitet worden ist und sofern die Voraussetzungen des Abs. 4 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a erfüllt sind, was vorliegend, wie bereits geprüft, der Fall gewesen ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass selbst wenn die Voraussetzungen für eine revisionsweise Rentenanpassung nach Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt gewesen wären (vgl. dazu Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. September 2017, IV 2015/58, E. 1 und 2), die Modifikation des Rentenanspruchs für die Zukunft gestützt auf den Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a rechtmässig wäre. Folglich muss der Rentenanspruch für die Zukunft gestützt auf den aktuellen Sachverhalt im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung, gestützt auf die aktuell geltende „Post-Päusbonog-Praxis“ festgesetzt werden

(zum Ganzen Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. September 2017, IV 2015/58, E. 3 und 4.1).

E. 4

4.1 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit wird in Art. 7 Abs. 1 ATSG als der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt definiert. 4.2 Das Gutachten der medexperts AG enthält eine im Lichte der nun aktuellen „Post-Päusbonog-Praxis“ nachvollziehbare und gut begründete Schätzung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin ist anlässlich der Begutachtung eingehend zu ihrer Tagestruktur, zu ihrem sozialen Umfeld, zu ihrem beruflichen Werdegang und zu ihren Beschwerden befragt worden. Weiter haben die Sachverständigen die Angaben der Beschwerdeführerin und die erhobenen Befunde auf ihre Konsistenz überprüft. Auch haben sich die Sachverständigen mit der Voraktenlage sowie mit der abweichenden Arbeitsfähigkeitsschätzung des Vorgutachtens auseinandergesetzt und die Ressourcen der Beschwerdeführerin bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit berücksichtigt. Schliesslich haben die Sachverständigen überzeugend und schlüssig dargelegt, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten sowie in der bisherigen Tätigkeit ab dem Gutachtenszeitpunkt zu 60 % arbeitsfähig ist. Auf die schlüssige Arbeitsfähigkeitsschätzung, welche im Übrigen von keiner der Parteien angezweifelt worden ist, kann demnach abgestellt werden (vgl. IV-act. 105). 4.3 Anzumerken gilt, dass der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin klar gewesen sein musste, dass die neue Begutachtung unter Berücksichtigung der von der neuen Rechtsprechung aufgestellten Kriterien ergehen würde. Denn der von der Beschwerdegegnerin erstellte Fragenkatalog, welcher der Beschwerdeführerin vorgängig zur Durchsicht und Stellungnahme zugeschiedt worden war (vgl. IV-act. 97), hat explizit auf die geänderte Rechtsprechung hingewiesen (vgl. IV-act. 101). Demnach hätte die Beschwerdeführerin schon vor der Begutachtung die Möglichkeit gehabt, sich zu den geänderten Kriterien zu äussern. Auch nach der Begutachtung hat sie im Rahmen des Vorbescheidverfahrens und schliesslich im Rahmen der Beschwerdeerhebung die Möglichkeit gehabt, sich zu der unter der neuen Rechtsprechung ergangenen Begutachtung zu äussern. Ihr rechtliches Gehör hinsichtlich der Änderung der Begutachtungskriterien ist somit gewahrt worden. Die Beschwerdeführerin hat das Gutachten und dessen Arbeitsfähigkeitsschätzung jedoch weder im Einwand noch in ihrer Beschwerde kritisiert (vgl. act. G 1 und IV-act. 112).

E. 5

5.1 Ausgehend von einer 60%igen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit bleiben die erwerblichen Auswirkungen der Leistungsbeeinträchtigung zu prüfen. 5.2 Der Invaliditätsgrad ist anhand eines Einkommensvergleichs zu ermitteln. Dabei wird das

Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kann, in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 5.3 Bei der ursprünglichen Rentenzusprache im Jahr 2000 hat die Beschwerdegegnerin für die Festsetzung des Valideneinkommens auf den von der Beschwerdeführerin im bisherigen Pflegeberuf erzielten Verdienst abgestellt. Auch für die Berechnung des Invalidenlohns hat sie als Grundlage das im Pflegeberuf erzielte Einkommen herangezogen und dieses entsprechend der 75%igen Einschränkung gekürzt (vgl. IV-act. 19 S. 2, 20 S. 2 und 22 S. 1). Das Abstellen auf den bisherigen Verdienst zur Beurteilung der Invalidenkarriere ist unter Berücksichtigung der Tätigkeitsoptionen, die der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt beinhaltet, möglicherweise nicht richtig gewesen, jedoch kann im vorliegenden Renten Anpassungsverfahren nicht darauf zurückgekommen werden. Denn das vorliegende Anpassungsverfahren ist eingeleitet worden, um die medizinische Befundlage beweisrechtlich der veränderten Rechtsprechung anzupassen oder im Rahmen von Art. 17 ATSG einer veränderten Sachverhaltslage anzupassen (vgl. E. 2). Die Möglichkeiten für eine Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin haben sich in qualitativer Hinsicht nicht verändert, lediglich das zumutbare Pensum hat eine Änderung erfahren. Insofern kann im vorliegenden Anpassungsverfahren nicht plötzlich eine andere Invalidenkarriere und somit eine andere Berechnungsgrundlage für den Invalidenlohn herangezogen werden. Ein allfälliger Fehler könnte nur in einem Wiedererwägungsverfahren nach Art. 53 Abs. 2 ATSG korrigiert werden. Folglich ist entsprechend der bei der ursprünglichen Rentenzusprache vorgenommenen Berechnung von einem Validenlohn von Fr. 34'500.-- auszugehen. Als Invalideneinkommen ist bei einem Pensum von 100 % ebenfalls von einem Gehalt von Fr. 34'500.-- auszugehen (vgl. IV-act. 19 S. 2, 20 S. 2 und 22 S. 1). Da anzunehmen ist, dass sich das Validen- und Invalideneinkommen gleichlaufend entwickeln, kann auf eine entsprechende Indexierung vorliegend verzichtet werden. Entsprechend der 40%igen Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin (vgl. IV-act. 105 S. 47) resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 20'700.--. Die Vornahme eines Tabellenlohnabzugs erübrigt sich, da zur Beurteilung des Invalideneinkommens kein Tabellenlohn herangezogen worden ist. (Würde jedoch auf einen Tabellenlohn abgestellt, wäre ein solcher Abzug im vorliegenden Fall vorzunehmen, da es sich bei der verbliebenen Arbeitsfähigkeit um einen Mittelwert handelt, der dem Umstand keine Rechnung tragen würde, dass die Beschwerdeführerin ihre verbliebene Leistungsfähigkeit nur schwankend und damit schwer planbar würde erbringen können. Für einen potentiellen, betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkenden Arbeitgeber würden die Leistungsschwankungen und damit die schlechte Planbarkeit hinsichtlich des täglichen Arbeitsergebnisses der Beschwerdeführerin einen erheblichen betriebswirtschaftlichen Nachteil darstellen, die er lohnmindernd berücksichtigen müsste. Zudem müsste er das Risiko von vermehrten krankheitsbedingten Absenzen einkalkulieren. Dies würde zusammenfassend einen praxisgemässen Tabellenlohnabzug von 15 % rechtfertigen.) Bei einer Gegenüberstellung des Valideneinkommens und des Invalideneinkommens resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 13'800.-- und damit ein Invaliditätsgrad von 40 % ($13'800.00 \times 100 / 34'500.00$). Folglich hat die Beschwerdegegnerin die Rentenleistung zu Unrecht gänzlich eingestellt. Vielmehr hat die Beschwerdeführerin auch nach dem 31. Dezember 2016 weiterhin Anspruch auf eine Viertelsrente. Anzumerken ist, dass die ursprünglich

zugesprochene Rente entsprechend dem Abs. 3 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a grundsätzlich maximal während einer Übergangszeit von zwei Jahren weiter ausgerichtet werden kann. Da im vorliegenden Fall jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auch der Sachverhalt geändert hat, weshalb allenfalls auch eine Revision nach Art. 17 ATSG vorliegen könnte, ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die ursprünglich zugesprochene Rente erst unter Gewährung einer rund dreimonatigen Frist (vgl. Art. 88a Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]) nach der Begutachtung angepasst hat (vgl. act. G 1.1). Demnach hat die Beschwerdeführerin zu Recht bis zum 31. Dezember 2016 eine ganze Invalidenrente erhalten. Ab dem 1. Januar 2017 ist ihr eine Viertelsrente auszurichten.

E. 6

6.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde betreffend Invalidenrente dahingehend gutzuheissen, dass der Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar 2017 eine Viertelsrente zuzusprechen ist. Auf die Beschwerde betreffend die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren ist nicht einzutreten. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Für das Nichteintreten hinsichtlich des Antrags um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 69 Abs. 1bis IVG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 6.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Für den Vertretungsaufwand hinsichtlich des Antrags um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verwaltungsverfahren ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde ist dahingehend gutzuheissen, dass der Beschwerdeführerin rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 eine Viertelsrente zugesprochen wird; die Sache wird zur Festsetzung des Rentenbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Auf die Beschwerde betreffend die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren wird nicht eingetreten. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.